

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/fg-niedersachsen-aenderung-eines-schenkungsteuerbescheids-wegen-anrechnung-der-spaeter-in-der-schweiz-gezahlten-schenkungsteuer.html>

📅 09.04.2010

Erbschaftsteuer

FG Niedersachsen: Änderung eines Schenkungsteuerbescheids wegen Anrechnung der später in der Schweiz gezahlten Schenkungsteuer

Sachverhalt

Streitig ist, ob ein (deutscher) Schenkungsteuerbescheid für Schenkungen einer in der Schweiz ansässigen Person an ihren in Deutschland ansässige Sohn aufgrund eines später von den Finanzbehörden des Kantons Tessin (Schweiz) erteilten Bescheids unter Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Schenkungsteuer zu ändern ist. Im Jahr 1995 hatte der Sohn für die Schenkung von Geldbeträgen seitens seiner Mutter eine Schenkungsteuererklärung beim Finanzamt eingereicht und Schenkungsteuer bezahlt. Nach dem Tod der Mutter setzte die Finanzbehörde des Kantons Tessin im Jahr 2002 Schenkungsteuer fest. Im Jahr 2004 beantragte der klagende Sohn die in der Schweiz gezahlte Schenkungsteuer auf die deutsche Schenkungsteuer anzurechnen.

Entscheidung

Die Klage ist begründet. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 ErbStG kann unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag die festgesetzte, auf den Erwerber entfallende, gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer insoweit auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, als das Auslandsvermögen auch der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Die ausländische Steuer ist jedoch nur dann anrechenbar, wenn die deutsche Steuer für das Auslandsvermögen innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Entstehung der ausländischen Erbschaftsteuer entstanden ist. Dieser Zeitpunkt liegt im Jahr 2002. Im Übrigen qualifiziert der Senat die Festsetzung der ausländischen Steuer als rückwirkendes Ereignis gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 22.09.2010 (II R 54/09) entschieden - siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#).

Fundstelle

[FG Niedersachsen](#), Urteil v. 26.08.2009, 3 K 62/07, DStRE 2010, S. 291.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.